

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. März 1967	Nummer 40
--------------	---	-----------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	3. 3. 1967	RdErl. d. Innenministers Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Landeszustellungsgesetz . . . . .	426
764	21. 2. 1967	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Rückstellungen von Pensionsverpflichtungen in der Jahresbilanz der Sparkassen . . . . .	431
8301	3. 3. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Kriegsopferfürsorge an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes; hier: Örtliche Zuständigkeit . . . . .	431

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite	
<b>Innenminister</b>		
3. 3. 1967	RdErl. — Ausländerwesen; Aufenthaltserlaubnis für indische Staatsangehörige . . . . .	432
16. 3. 1967	Bek. — Ungültigkeit eines Dienstausweises . . . . .	432
<b>Notiz</b>		
10. 3. 1967	Liste des Konsularkorps in Nordrhein-Westfalen . . . . .	432
<b>Landtag Nordrhein-Westfalen</b>		
Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 11. Sitzung (10. Sitzungsabschnitt) am 14. März 1967 in Düsseldorf, Haus des Landtags . . . . .		433

## I.

2010

**Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum  
Landeszustellungsgesetz**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 3. 1967 —  
I C 2:17 — 21.125

Die Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrates die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes am 13. 12. 1966 geändert (Beilage z. BAnz. Nr. 240 v. 23. Dezember 1966). Im Interesse einer möglichst weitgehenden Übereinstimmung werden daher die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften — AVV — zum Landeszustellungsgesetz — LZG — (RdErl. d. Innenministers v. 4. 12. 1957 — SMBL. NW. 2010 —) wie folgt geändert:

## 1. In Nummer 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

Das Verwaltungszustellungsgesetz gilt auch für Zustellungen an Bewohner der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und des Sowjetsektors von Berlin. Dabei sind die Richtlinien des Bundesministers des Innern für das Verfahren bei Zustellungen an Bewohner der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und des Sowjetsektors von Berlin vom 13. Dezember 1966 (Anlage 8) zu beachten.

Anlage

## 2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 1 wird folgender zweiter Absatz angefügt:

Bei der Wahl der Zustellungsart soll die Behörde die Höhe der jeweiligen Postgebühren berücksichtigen.

## b) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz (vgl. auch den RdErl. v. 10. 5. 1950 — SMBL. NW. 20020 —) gestrichen.

## 3. Nummer 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1)

a) Der Auftrag zur Zustellung ist der Post als gewöhnlicher Brief in einem (äußerem) Umschlag nach Muster Anlage 1 zu übergeben. Der Brief hat die Anschrift des Zustellpostamtes zu tragen. Er muß das in einem besonderen (inneren) Umschlag nach Muster Anlage 1 a verschlossene Schriftstück mit der Anschrift des Empfängers und der Bezeichnung der absendenden Dienststelle mit Geschäftsnr. sowie ein vorbereitetes (ausgefüllter Kopf und Postanschrift der Behörde für die Rücksendung) Formblatt zur Zustellungsurkunde nach Muster Anlage 2 enthalten. Für mehrere Aufträge zur förmlichen Zustellung an verschiedene Empfänger im Bereich eines Zustellpostamtes braucht nur ein (äußerer) Umschlag verwendet zu werden. Dabei sind die Zustellungsurkunden so an den zugehörigen (inneren) Umschlägen zu befestigen, daß sie beim Öffnen des Briefes durch das Zustellpostamt nicht abfallen können.

b) Buchstabe a) gilt nicht für Postzustellungsaufträge in die Sowjetische Besatzungszone Deutschlands und in den Sowjetsektor von Berlin. Solche Postzustellungsaufträge sind nach Nummer 2 der Richtlinien für das Verfahren bei Zustellungen an Bewohner der SBZ und des Sowjetsektors von Berlin auszuführen (siehe Anlage 8).

c) Im Kopf des Formblattes zur Zustellungsurkunde ist in roter Schrift oder rot unterstrichen zu vermerken:

„Mit Zeitangabe zustellen“,

wenn die Angabe der Uhrzeit der Zustellung verlangt wird;

„Eine Zustellung an ..... darf  
nicht stattfinden“,

wenn die Ersatzzustellung nach § 185 der Zivilprozeßordnung unterbleiben soll;

„Nicht durch Niederlegung zustellen“

oder

„Niederlegung unzulässig“,

wenn die Niederlegung des Schriftstückes nach § 182 der Zivilprozeßordnung ausgeschlossen werden soll.

## 4. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

(1) Wenn bei der Zustellung durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes ohne Rückschein im Einzelfall Zweifel über die Tatsache der Zustellung oder ihren Zeitpunkt bestehen und es auf eine Klärstellung hierüber ankommt, muß sich die Behörde die notwendige Kenntnis auf andere Weise zu beschaffen suchen, z. B. durch Nachfrage bei den Postdienststellen; falls notwendig, muß sie nochmals in dieser oder einer anderen Zustellungsart zustellen.

(2) Soweit es gesetzlich zulässig ist, kann die Behörde von sich aus anordnen, daß mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein zuzustellen ist. Da eingeschriebene Briefe nicht durch Niederlegung (§ 182 Zivilprozeßordnung) oder durch Zurücklassen (§ 186 Zivilprozeßordnung) zugestellt werden können, ist eine Zustellung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein nur zweckmäßig, wenn zu erwarten ist, daß der Empfänger oder ein Ersatzempfänger (§ 51 Abs. 3 der Postordnung) angetroffen und auch bereit sein wird, das zuzustellende Schriftstück anzunehmen.

## 5. In Nummer 9 werden die Absätze 2, 3 und 4 durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

(2) Da die Zustellung an einen Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen grundsätzlich unwirksam ist, muß das Schreiben an den gesetzlichen Vertreter (Vater, Mutter, Vormund usw.) gerichtet sein und an diesen zugestellt werden. Bei Minderjährigen empfiehlt sich die Zustellung an beide Eltern, soweit nicht ausnahmsweise die gesetzliche Vertretung nur einem Elternteil zusteht. An einen beschränkt Geschäftsfähigen selbst kann nur wirksam zugestellt werden, wenn die Zustellung an ihn gesetzlich vorgeschrieben ist (vgl. § 44 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz; § 71 Abs. 3 Gesetz über den zivilen Ersatzdienst i. d. F. vom 16. Juli 1965 — BGBl. I S. 983 —).

a) geschäftsunfähig sind:

- aa) Kinder unter 7 Jahren,
- bb) nicht nur vorübergehend Geistesgestörte,
- cc) wegen Geisteskrankheit Entmündigte.

b) beschränkt geschäftsfähig sind:

- aa) Minderjährige über 7 Jahre,
- bb) wegen Geistesschwäche, Verschwendug oder Trunksucht Entmündigte,
- cc) unter vorläufiger Vormundschaft Stehende.

(3) Bei Behörden, juristischen Personen, nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen und Zweckvermögen ist die Zustellung an diese in der Regel unter Verwendung ihrer verbindlichen Bezeichnung (Name, Firma) ohne weitere Zusätze zu richten. Der Zusatz „zu Händen des Vorsteher ... (Name)“ ist nur dann hinzuzufügen, wenn das Schriftstück aus besonderen Gründen dem Vorsteher persönlich und nicht anderen Bediensteten (§ 11 Abs. 4 VwZG) zugestellt werden soll. Sind mehrere Vorsteher vorhanden, so genügt die Zustellung an einen von ihnen.

## 6. Nummer 18 Abs. 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

(1) Bei Zustellung in Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische oder konsularische Beziehungen unterhält, sind die Zustellungsersuchen den zuständigen deutschen Auslandsvertretungen unmittelbar zu übersenden, soweit in den Absätzen 2 oder 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wenn es zwischenstaatliche Vereinbarungen vorsehen, können Zustellungsersuchen von der dafür zugelassenen inländischen Verwaltungsbehörde unmittelbar an die zuständige ausländische Behörde gerichtet werden.

(3) Folgende Zustellungsersuchen sind unter Hinweis auf diese Vorschrift stets dem Auswärtigen Amt zur weiteren Veranlassung zu übersenden:

- a) Zustellungen an Deutsche, die als Angehörige einer Mission der Bundesrepublik Deutschland von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates ganz oder teilweise befreit sind,
- b) Zustellungen, die Angelegenheiten von grundsätzlicher politischer Bedeutung betreffen oder die die Sicherheit des Empfängers gefährden könnten,
- c) Zustellungen, die durch Schutzmachtvertretungen für deutsche Interessen, die keine konsularischen Befugnisse übernommen haben, bewirkt werden sollen,
- d) Zustellungen an nichtdeutsche Exterritoriale.

Wegen der Zustellung von Verschlußsachen wird auf § 50 der Verschlußsachenanweisung verwiesen. Gesetzliche Sonderregelungen, wie in § 197 BEG für die Wiedergutmachungsbehörden, bleiben unberührt.

(4) Kann im Ausland mangels bestehender Auslandsvertretungen (Schutzmachtvertretungen) oder aus anderen Gründen nicht zugestellt werden, so ist nach

Nr. 19 Abs. 2 c zu verfahren, soweit kein Fall des Absatzes 3 vorliegt.

7. a) Nummer 19 Abs. 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

c) Zu § 15 Abs. 1 c):

Die Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes ist z. B. unausführbar, wenn es in dem betreffenden Gebietsteil an geordneten staatlichen Einrichtungen fehlt. Sie ist voraussichtlich erfolglos u. a. bei Krieg; sie kann erfolglos sein bei Abbruch oder Fehlen diplomatischer und konsularischer Beziehungen, wenn nicht dessen ungeachtet Rechtshilfeverkehr besteht. Die Zustellung ist auch unausführbar bei Verweigerung der Rechtshilfe. Wenn die Verweigerung nicht amtsbekannt ist, kann sie nur durch einen mißlungenen Zustellungsversuch festgestellt werden.

- b) Nummer 19 wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Wenn bei öffentlicher Zustellung die Anschrift des Empfängers bekannt ist und Postverbindung besteht, so soll ihm die öffentliche Zustellung und der Inhalt des zuzustellenden Schriftstückes mitgeteilt werden.

8. Es wird folgendes Muster Anlage 1 a eingefügt:

**Anlage 1 a\***

Absender:  .....
Postleitzahl  .....
An  Geschäfts- Nummer: .....
<b>Anbei ein Formblatt zur Zustellungsurkunde</b>
<b>Zustellvermerk:</b>  Zugestellt am ..... 19.....  .....
Postleitzahl .....

(Auf der Rückseite Tasche für Zustellungsurkunde)

- \* Soweit notwendig, kann die Geschäfts-Nummer auch über der Anschrift angebracht werden, z. B. bei Schreiben der Anschrift durch eine Datenverarbeitungsanlage.
- Gleichgestaltete Fensterbriefumschläge können verwendet werden.

Aufdruck rot

9. Es wird folgende Anlage 8 angefügt:

**Anlage 8**

**Richtlinien  
für das Verfahren bei Zustellungen an Bewohner  
der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands  
und des Sowjetsektors von Berlin**

Vom 13. Dezember 1966

Unter Bezugnahme auf Nummer 1 Abs. 2 der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Verwaltungszustellungsgesetz in der Fassung vom 13. Dezember 1966 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 240 vom 23. Dezember 1966) bitte ich, bei Zustellungen an Bewohner der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (SBZ) und des Sowjetsektors von Berlin folgende Richtlinien zu beachten:

- Allgemeines:** Postsendungen aus der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) unterliegen erfahrungsgemäß einer stichprobenweise durchgeführten Postkontrolle durch sowjetzonale Behörden. Die Gefährdung von Empfängern ist bei Zustellungen besonders groß, weil amtliche Sendungen naturgemäß auffallen. Eine Gefährdung wird vor allem anzunehmen sein, wenn das zuzustellende Schriftstück Mitteilungen über Vermögenswerte oder Vermögensansprüche enthält, die die Empfänger in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) haben oder geltend machen können. Auf Grund sowjetzonaler Vorschriften über den innerdeutschen Zahlungsverkehr könnten den Empfängern erhebliche Nachteile entstehen. Derartige Gefährdungen sind möglichst von vornherein zu vermeiden. Bei Außerachtlassung der in solchen Fällen gebotenen Sorgfalt kann sonst eine Schadensersatzpflicht für die beteiligten Bediensteten eintreten (BGH Urt. v. 17. Dezember 1963 — VI ZR 200/62 — NJW 1964 S. 650 —). Bevor die Behörde eine Zustellung vornimmt, hat sie daher stets im Einzelfall zu prüfen, ob der Zustellungs-empfänger durch die Zustellung gefährdet werden kann. Wenn eine Gefährdung nicht auszuschließen ist, hat die Behörde in geeigneter und den Betroffenen nicht gefährdender Form auf die Bestellung eines in der Bundesrepublik Deutschland wohnenden Zustellungsbevollmächtigten hinzuwirken. Soweit sich dies als unmöglich erweist, ist zu prüfen, ob mit der Bestellung eines Abwesenheitspflegers nach § 1911 Abs. 2 BGB oder nach § 10 Zuständigkeitsergänzungsgesetz vom 7. August 1952 (Bundesgesetzb. I S. 407) geholfen werden kann.
- Unmittelbare Zustellungen:** In die SBZ und in den Sowjetsektor von Berlin darf unmittelbar nur zugestellt werden, wenn es nach dem Sachverhalt unbedenklich erscheint. Der Auftrag ist der Post nicht in dem Umschlag nach Muster Anlage 1, sondern nach Muster Anlage 2 a zu den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum VwZG zu übergeben. Auf dem Umschlag ist die Anschrift der Person anzugeben, der zugestellt werden soll. Auf der linken Hälfte der Anschriftseite sind Name, Anschrift und Geschäftsnr. der zustellenden Behörde anzuführen. An den Umschlag ist eine vorbereitete Postzustellungsurkunde nach Muster Anlage 2 b haltbar zu befestigen (vgl. Verfügung Nummer 596:1964 des BMP — Amtsblatt BMP Nummer 132 vom 17. November 1964 —).
- Zustellung an Zustellungsbevollmächtigte:** Soweit eine Zustellung in die SBZ oder in den Sowjetsektor von Berlin wegen Gefährdung der Empfänger nicht in Betracht kommt, die Zustellung aber zwingend notwendig ist, hat die Behörde darauf hinzuwirken, daß die Betroffenen einen in der Bundesrepublik Deutsch-

land einschließlich Berlin (West) wohnenden Zustellungsbevollmächtigten bestellen. Häufig werden bereits die am Verfahren Beteiligten eine geeignete Person benennen können, die gebeten werden kann, sich mit dem Betroffenen in der SBZ oder in dem Sowjetsektor von Berlin in geeigneter und nicht gefährdender Form in Verbindung zu setzen, um eine Zustellungsvollmacht zu erlangen. Soweit dies nicht möglich ist, hat die Behörde zu prüfen, ob durch ein formloses Schreiben die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten angeregt werden kann. Der Inhalt eines solchen Schreibens bedarf der sorgfältigen Abwägung, da einerseits der Betroffene im notwendigen Umfang unterrichtet, andererseits jede unnötige Darstellung seiner Ansprüche unterbleiben muß. Form und Stil des Schreibens sind persönlich zu halten; dazu gehören auch eine Anrede und eine allgemeine Schlußformel. Es ist ein neutraler Briefbogen und ein undurchsichtiger, neutraler, weißer Umschlag zu verwenden, die keine Aufdrucke oder sonstige Hinweise auf die absendende Stelle tragen dürfen. Als Absender ist ohne Amts- oder Dienstbezeichnung die Privatanschrift eines Behördenbediensteten, der damit einverstanden ist, anzugeben, keinesfalls die Straßenanschrift der Behörde oder ein Postfach. Die Absenderangabe ist stets erforderlich, weil Briefe ohne diese Angaben auffallen und von den sowjetzonalen Behörden regelmäßig als verdächtig überprüft werden. Anschrift und Absenderangabe sind mit der Hand zu schreiben. Der Brief ist mit Briefmarken, nicht mit einer Freistempelmaschine freizumachen.

Ein solches Verfahren schließt zwar nicht jegliche Gefährdung der Betroffenen aus, sie dürfte aber geringer sein als bei Zustellungen, bei denen die amtliche Herkunft nach außen ersichtlich ist.

- Zustellung an Abwesenheitspfleger:** Läßt sich die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten nicht erwirken oder erscheint dies untnlich, so ist zu prüfen, ob die Bestellung eines Abwesenheitspflegers nach § 1911 Abs. 2 BGB oder § 10 Zuständigkeitsergänzungsgesetz vom 7. August 1952 (Bundesgesetzb. I S. 407) herbeigeführt werden kann.

Die Voraussetzungen des § 1911 Abs. 2 BGB dürften bei Bewohnern der SBZ oder des Sowjetsektors von Berlin in der Regel vorliegen. Ihnen ist eine Reise in die Bundesrepublik Deutschland im Normalfall nicht möglich. Sie können ihre Vermögensangelegenheiten gegenüber Behörden vielfach ohne Gefährdung ihrer Person nicht ihren Interessen entsprechend brieflich wahrnehmen. An der Wahrnehmung ihrer Interessen durch Bevollmächtigung einer in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) wohnenden Person werden sie als verhindert anzusehen sein, wenn von der Anregung, einen Bevollmächtigten zu bestellen, als untnlich abgesehen wird oder eine solche Anregung erfolglos bleibt. Häufig wird ein Betroffener einer solchen Anregung nicht nachkommen, weil er bei einem Schriftwechsel mit einem Bewohner der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) mit Kontrollmaßnahmen sowjetzonalen Behörden rechnen muß.

Falls gleichwohl § 1911 Abs. 2 BGB — abgesehen vom Fürsorgebedürfnis — nicht anwendbar erscheint, ist eine Pflegerbestellung nach § 10 Zuständigkeitergänzungsgesetz zu prüfen. Nach dieser Vorschrift ist eine Pflegerbestellung bereits dann zulässig, wenn die Verbindung mit dem Aufenthaltsort des Betroffenen derart erschwert ist, daß er seine Angelegenheiten in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) nicht ordnungsgemäß besorgen kann. Diese Voraussetzung dürfte nur in seltenen Fällen zu verneinen sein, da jeder Hinweis auf im Bundesgebiet belegenes Vermögen eines Bewohners der SBZ oder des Sowjetsektors von Berlin diesen in die Gefahr schwerster Bestrafung bringen kann.

Die Bestellung eines Abwesenheitspflegers nach § 1911 Abs. 2 BGB oder nach § 10 Zuständigkeitergänzungsgesetz setzt zusätzlich ein Fürsorgebedürfnis für den

Betroffenen voraus. Das Fürsorgebedürfnis dürfte durch die Notwendigkeit gegeben sein, eine Zustellung in die SBZ oder in den Sowjetsektor von Berlin zu vermeiden, besonders um die Vermögensrechte des Betroffenen zu wahren.

5. **Öffentliche Zustellung:** Soweit eine Zustellung in die SBZ oder in den Sowjetsektor von Berlin wegen einer denkbaren Gefährdung der Betroffenen nicht in Betracht kommt, sollten auch die Vorschriften über die öffentliche Zustellung nicht angewendet werden. Auch eine öffentliche Zustellung kann eine Gefährdung des in der SBZ oder im Sowjetsektor von Berlin lebenden Empfängers mit sich bringen. Mit der Überwachung der Anschlagtafeln der Gerichte und Behörden in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) durch sowjetzionale Agenten muß gerechnet werden.

764

### Rückstellungen von Pensionsverpflichtungen in der Jahresbilanz der Sparkassen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 21. 2. 1967 — II B 1 — 182 — 56 — 19/67

Die auf beamtenrechtlichen Vorschriften und vertraglichen Pensionszusagen beruhenden Pensionsverpflichtungen der Sparkassen stellen aus rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Gründen passivierungspflichtige Verbindlichkeiten dar. Hierfür haben sich in diesem Bereich Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung entwickelt (vgl. § 38 HGB und § 149 Abs. 1 AktG 1965).

Die Passivierungspflicht besteht auch dann, wenn die Sparkasse einer auf Umlagebasis arbeitenden Pensionskasse angeschlossen ist, denn die Ansprüche der Versorgungsberechtigten richten sich nicht gegen die Umlagekasse, sondern gegen die Sparkasse. Die Umlagekassen zahlen die laufenden Pensionsleistungen mittelbar oder unmittelbar an die Pensionsempfänger aus und legen die jährlich insgesamt entstandenen Ausgaben nach einem bestimmten Schlüssel auf ihre Mitgliedskassen um. Die Leistung von Beiträgen zu einer Umlagekasse kann daher die Bildung von Rückstellungen für Pensionsverbindlichkeiten nicht ersetzen. Das gleiche gilt, wenn sich die Ansprüche der Versorgungsberechtigten nicht gegen die Sparkasse selbst, sondern gegen deren Gewährträger richten und die Sparkasse verpflichtet ist, diesem die geleisteten Versorgungszahlungen zu ersetzen.

Der Passivierungspflicht für Pensionsrückstellungen bei Sparkassen steht im übrigen auch das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 27. 2. 1961 (BGHZ 34, 324) nicht entgegen. Diese Entscheidung betrifft eine Aktiengesellschaft. Sie hat demgemäß auch nur privatrechtliche, nach Maßgabe der Leistungskraft des Verpflichteten zu erfüllende Pensionszusagen aus Einzelarbeitsverträgen zum Gegenstand. Damit besteht ein wesentlicher Unterschied gegenüber den Sparkassen, deren Pensionsverpflichtung auf den Beamten gesetzten der Länder oder nicht abänderbaren Zusagen gegenüber Angestellten des öffentlichen Dienstes beruhen.

Die Sparkassen haben daher für die sich aus den beamtenrechtlichen Vorschriften oder aus vertraglichen Pensionszusagen ergebenden Pensionsverpflichtungen gegenüber ihren Beamten und Angestellten in der Jahresbilanz Rückstellungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu bilden. Die Verpflichtung zur Bildung von Pensionsrückstellungen wird durch die Gewährträgerhaftung nicht berührt.

— MBl. NW. 1967 S. 431.

8301

### Kriegsopferfürsorge an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes; hier: Örtliche Zuständigkeit

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 3. 1967 — II B 4 — 4401.8

Nach § 28 Abs. 3 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge i. d. F. vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1032) ist für die Gewährung der Kriegsopferfürsorge an Beschädigte oder Hinterbliebene, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes haben, örtlich zuständig die Hauptfürsorgestelle, in deren Bereich sich das Versorgungsamt befindet, das nach der Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes vom 9. Juni 1964 (BGBl. I S. 349), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 1966 (BGBl. I S. 772), für die Versorgung der Beschädigten oder Hinterbliebenen zuständig ist.

Danach sind ab 1. Januar 1967 folgende Stellen zuständig:

### Für Berechtigte

1. in Dänemark, Island, Schweden, Norwegen und Finnland  
(Versorgungsamt Schleswig)  
das Landessozialamt Schleswig-Holstein  
— Hauptfürsorgestelle —  
Kiel, Brunswiker Straße 16—22;
3. in den Niederlanden und in Belgien  
(Versorgungsamt Aachen)  
der Landschaftsverband Rheinland  
— Hauptfürsorgestelle —  
Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2;
3. in Luxemburg  
(Versorgungsamt Trier)  
das Landessozialamt Rheinland-Pfalz  
— Hauptfürsorgestelle —  
Mainz, Ludwigstraße 11;
4. in Frankreich  
(Versorgungsamt Saarbrücken)  
das Ministerium für Arbeit und Sozialwesen des Saarlandes  
— Hauptfürsorgestelle —  
Saarbrücken, Hindenburgstraße 23;
5. in Portugal und Spanien  
(Versorgungsamt Karlsruhe)  
der Landeswohlfahrtsverband Baden  
— Hauptfürsorgestelle —  
Karlsruhe, Ritterstraße 28;
6. in der Schweiz  
(Versorgungsamt Radolfzell)  
der Landeswohlfahrtsverband Baden  
— Hauptfürsorgestelle —  
Zweigstelle, Freiburg/Br., Kaiser-Joseph-Straße 170;
7. in Österreich, Italien und Griechenland  
(Versorgungsamt München I)  
die Regierung von Oberbayern  
— Hauptfürsorgestelle —  
München 22, Maximilianstraße 39;
8. in Albanien, Jugoslawien und der Tschechoslowakei  
(Versorgungsamt Fulda)  
der Landeswohlfahrtsverband Hessen  
— Hauptfürsorgestelle —  
Kassel, Ständeplatz 6—10;
9. in Rumänien und Ungarn  
(Versorgungsämter Gelsenkirchen und Münster)  
der Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
— Hauptfürsorgestelle —  
Münster-Westf., Landeshaus,
10. in dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, in Irland, in der Türkei und den außereuropäischen Staaten, jedoch mit Ausnahme der amerikanischen Staaten und Kanadas  
(Versorgungsamt Hamburg)  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
Arbeits- und Sozialbehörde  
— Hauptfürsorgestelle —  
Hamburg 1, Grindelberg 62;
11. im übrigen europäischen Ausland  
(Versorgungsamt Ravensburg)  
der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern  
— Hauptfürsorgestelle —  
Stuttgart 1, Lindenspurstraße 39;
12. in den amerikanischen Staaten einschließlich Kanada  
(Versorgungsamt Bremen)  
der Senator für Wohlfahrt und Jugend  
— Hauptfürsorgestelle —  
Bremen, Bahnhofsplatz 29;
13. in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten,
- 13.1 wenn es sich um Beschädigte handelt  
(Versorgungsamt Münster)  
der Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
— Hauptfürsorgestelle —  
Münster-Westf., Landeshaus;

- 13.2 wenn es sich um Witwen, Witwer oder Waisen handelt  
 (Versorgungsamt Gelsenkirchen)  
 der Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
 — Hauptfürsorgestelle —  
 Münster-Westf., Landeshaus;
- 13.3 wenn es sich um Eltern handelt  
 (Versorgungsamt Hamburg)  
 die Freie und Hansestadt Hamburg  
 Arbeits- und Sozialbehörde  
 — Hauptfürsorgestelle —  
 Hamburg, Grindelberg 62.

— MBl. NW. 1967 S. 431.

erlaubnis an indische Staatsangehörige grundsätzlich auf die Vorlage eines Führungszeugnisses oder Strafregisterauszuges verzichtet werden.

— MBl. NW. 1967 S. 432.

### **Ungültigkeit eines Dienstausweises**

Bek. d. Innenministers v. 16. 3. 1967 —  
 I A BD 011 — 1.4

Der Dienstausweis Nr. 495 der Regierungsangestellten Eva Achenbach, wohnhaft in Düsseldorf, Sternstraße 20, ausgestellt am 28. 9. 1953 vom Innenminister des Landes NW, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenminister des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBl. NW. 1967 S. 432.

## **II.**

### **Innenminister**

#### **Ausländerwesen;**

#### **Aufenthaltserlaubnis für indische Staatsangehörige**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 3. 1967 —  
 I C 3/43.325 — J 1

Nach Mitteilung der Indischen Botschaft erhalten indische Staatsangehörige nur dann einen Reisepaß, wenn sie nicht vorbestraft sind. Indischen Staatsangehörigen, die in Indien straffällig geworden sind, wird die Ausreise aus Indien verweigert. Im Ausland straffällig gewordenen indischen Staatsangehörigen wird der Paß im allgemeinen von der indischen Auslandsvertretung entzogen.

Da somit der Besitz eines indischen Passes die polizeiliche Überprüfung in Indien voraussetzt, kann bei Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthalts-

### **Notiz**

#### **Liste des Konsularkorps in Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, den 10. März 1967  
 Prot — 463 — 2.60

Eine Liste des Konsularkorps in Nordrhein-Westfalen, Stand Januar 1967, ist im Druck erschienen und kann durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, zum Preise von 4.20 DM bezogen werden.

Das Verzeichnis enthält eine Rangliste, die Anschriften, Telefonnummern, Sprechzeiten und Amtsbezirke der konsularischen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen sowie die Namen ihrer Leiter und leitenden Beamten. Es enthält ferner eine Aufstellung der Nationalfeiertage.

— MBl. NW. 1967 S. 432.

**Landtag Nordrhein-Westfalen**  
**— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —**

# BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 11. Sitzung (10. Sitzungsabschnitt) am 14. März 1967  
 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 14. März 1967
—	—	Verpflichtung der Abgeordneten Schwade (CDU) und Mader (FDP)	<p>Der Nachfolger des am 6. März 1967 infolge Mandatsniederlegung aus dem Landtag ausgeschiedenen Abg. Dr. Lars Fischer-Zernin (CDU),</p> <p>Herr Hans Schwade,      Lippstadt, Chalybäusstraße 1      — Mitglied des Landtags      ab 9. März 1967 —.</p> <p>und</p> <p>der Nachfolger des am 27. Januar 1967 infolge Mandatsniederlegung aus dem Landtag ausgeschiedenen Abg. Ernst Günther Herzberg (FDP),</p> <p>Herr Franz Mader,      Senne I, Hellweg 97      — Mitglied des Landtags      ab 31. Januar 1967 —.</p> <p>wurden gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtags verpflichtet.</p>
—	—	Einsetzung eines Unterausschusses für das Gefängniswesen des Justizausschusses	<p>Der Landtag stimmte gemäß § 22 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Einsetzung eines Unterausschusses für das Gefängniswesen in Stärke von drei Mitgliedern zu.</p>
—	—	Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landesverbandes Lippe für das Rechnungsjahr 1967 sowie Erlaß an den Landesverband Lippe vom 14. Februar 1967	<p>Gemäß § 9 des Gesetzes über den Landesverband Lippe vom 5. November 1948 zur Kenntnis genommen.</p>
1	191 168	Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (AG-UnBefG)	<p>Der Gesetzentwurf — Drucksache Nr. 168 — wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache Nr. 191 (Ziff. 1) — einstimmig angenommen.</p> <p>nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet.</p> <p>Die Ziffer 2 des Ausschußantrages wurde bei drei Gegenstimmen der Landesregierung als Material überwiesen mit dem Ersuchen, die finanziellen Auswirkungen bekanntzugeben.</p>
2	200 158	Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Homberg—Bracht—Bellscheid und Meiersberg, Landkreis Düsseldorf-Mettmann	<p>Der Gesetzentwurf — Drucksache Nr. 158 — wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache Nr. 200 — einstimmig angenommen.</p> <p>nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet.</p>
3	184	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1967 (Haushaltsgesetz 1967)	<p>Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß (federführend) und an die zuständigen Fachausschüsse überwiesen.</p>

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 14. März 1967
4	188	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1967 (Finanzausgleichsgesetz 1967 — FAG 1967)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß (federführend) und an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen.
5	204 179	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses über die über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im Rechnungsjahr 1965	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 204 — wurde bei einer Gegenstimme angenommen.
6	189	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses über die über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben sowie Haushaltsvorgriffe im Betrage von 10 000 DM und darüber, die im 3. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1966 geleistet worden sind	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 189 — wurde bei einer Gegenstimme angenommen.
7	—	Beschlüsse zu Petitionen — Übersicht Nr. 5 —	Gemäß § 99 Abs. 3 der Geschäftsordnung zur Kenntnis genommen.

— MBl. NW. 1967 S. 433.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.